

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2026/0362

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **Umwelt- und Arbeitsschutz**

Bürokratieabbau vorantreiben

Antrag: CDU

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.06.2026	25	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2026	5	Ö	Beratung

Kurzfassung

Die Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern und der staatlichen Gewerbeaufsicht ist auf Bundes- bzw. Landesebene im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ausreichend klar geregelt. Diese Regelung umfasst auch die Vermeidung von überflüssigen Begehungen („Doppelprüfungen“) in einzelnen Betrieben, indem eine umfassende Prüfung durch die staatliche Gewerbeaufsicht nur dann durchgeführt wird, wenn in den letzten vier Jahren keine vergleichbare Prüfung durch einen Unfallversicherungsträger im selben Betrieb stattgefunden hat. Eine regelmäßige gemeinsame Begehung ist aufgrund derselben Zielsetzung der Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorgaben sowohl durch die Unfallversicherungsträger als auch durch die staatliche Gewerbeaufsicht nicht effektiv und daher nicht vorgegeben. Darüber hinaus wird im Zuge der praktischen Umsetzung der Vorgaben der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ein pragmatischer Austausch zwischen den Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht der Stadt Karlsruhe gepflegt. Prüfberichte der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallversicherungsträger werden berücksichtigt und anerkannt. Die Prüfung der vom Betrieb vorzulegenden Dokumente erfolgt im Rahmen der rechtlich zwingend vor Ort durchzuführenden Betriebsprüfung. Nachzureichende Dokumente können per E-Mail zugesendet und im Büro geprüft werden. Ein weitergehendes Konzept für ein koordiniertes Prüfverfahren auf kommunaler Ebene mit den bestehenden elf Unfallversicherungsträgern ist daher nicht erforderlich und würde zudem aufgrund eines hohen organisatorischen Abstimmungsbedarfes zu einem deutlichen Mehraufwand an Bürokratie führen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen

Grundsätzlich begrüßt die Gewerbeaufsicht den Antrag auf Optimierung der Arbeitsschutzaufsicht und -beratung im Stadtgebiet durch Verbesserung der Zusammenarbeit von Unfallversicherungsträgern und der staatlichen Gewerbeaufsicht, da sie an bestmöglicher Nutzung der Ressourcen zum Nutzen von Arbeitgebenden und Beschäftigten interessiert ist.

Für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes sind die Unfallversicherungsträger und die staatlichen Gewerbeaufsichten zuständig. Um die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen, gibt es bundesweite gemeinsame Arbeitsprogramme, die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführt werden. Letztere ist eine auf Dauer angelegte und im Arbeitsschutzgesetz sowie im Siebten Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung verankerte Plattform von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Das Zusammenwirken von staatlicher Gewerbeaufsicht und Unfallversicherungsträgern ist im fünften Abschnitt („Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“) unter §§ 20a, 20b und 21 des Arbeitsschutzgesetzes geregelt. Die Umsetzung auf Landesebene erfolgt gemäß § 20a Abs. 2 Ziff. 4 Arbeitsschutzgesetz unter Federführung des zuständigen Ministeriums.

Die Rechtsgrundlagen der Unfallversicherungsträger sind zwar andere als jene der Gewerbeaufsicht, aber aus beiden resultieren keine unterschiedlichen Anforderungen an die Betriebe. In den Unterlagen der Unfallversicherungsträger finden sich auch Bezüge zu staatlichem Recht, staatliches Recht wird häufig durch das Regelwerk der Unfallversicherungsträger konkretisiert. Es gibt somit keine Veranlassung, Begehungen grundsätzlich gemeinsam durchzuführen. Weiterhin wird gemäß § 20a Abs. 2 Ziff. 1 des Arbeitsschutzgesetzes im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie an einem abgestimmten und überschaubaren Regelwerk gearbeitet. Seitens des Landes wird fortwährend im Austausch mit den Unfallversicherungsträgern an einer Optimierung der Aufsicht gearbeitet, wie unter § 21 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegeben.

Mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe gibt es im Arbeitsschutz prinzipiell keine Berührungspunkte, weil gemäß Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung eine strikte Trennung zwischen den Betriebszuständigkeiten besteht, die als „Zaunprinzip“ bezeichnet wird. Hiervon wird nur in wenigen Ausnahmen abgewichen. So ist das Regierungspräsidium z.B. für Mutterschutz und Strahlenschutz in allen Betrieben verantwortlich, für das Fahrpersonalrecht ist die Stadt auch in den vom Regierungspräsidium beaufsichtigten Betrieben verantwortlich.

Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wird von den Beteiligten eine Überprüfung der bestehenden Arbeitsschutzorganisation mit anschließender Besichtigung zweier Arbeitsplätze durchgeführt. Dies erfolgt entsprechend den Vorgaben nur, wenn eine solche umfassende Prüfung durch Unfallversicherungsträger oder Arbeitsschutzbehörde mindestens 4 Jahre her ist. Hiervon überzeugt sich die Gewerbeaufsicht vor Terminvereinbarung, der betroffene Betrieb hat ggf. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Die Begehungsberichte der Unfallversicherungsträger werden also anerkannt. Dokumente werden bei der Arbeitsplatzüberprüfung vor Ort geprüft, per E-Mail oder Post nachzureichende Dokumente häufig im Büro. Eine Betriebsprüfung ist nur dann vollständig, wenn das Personal vor Ort war.

Weiterhin gibt es staatlicherseits auch anlassbezogene Überprüfungen, wenn auf Arbeitsschutzmängel hingewiesen wurde. Diese finden unabhängig von der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie statt. Hierzu gehören auch Baustellenbegehungen.

Sofern in den letzten vier Jahren zuvor lediglich eine stichprobenartige Überprüfung (z.B. hinsichtlich durchgeführter Leiterprüfungen) oder Beratung durch einen Unfallversicherungsträger stattgefunden hat, werden die System- und Arbeitsplatzprüfungen nach Ankündigung vorschriftsmäßig durchgeführt. Für gut aufgestellte Betriebe hält sich der aus der Betriebsprüfung resultierende zusätzliche Aufwand außerdem in Grenzen.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern ist auf städtischer Ebene gegeben. In schwierigen Fällen findet ein Austausch statt und es werden in seltenen Einzelfällen, bei im Arbeitsschutz schwach aufgestellten oder wenig kooperativen Betrieben bzw. Baustellen, zur Effektivitätssteigerung, auch gemeinsame Begehungen oder zeitlich getrennt voneinander, mit gegenseitiger Information durchgeführt. Unnötige Bürokratie entsteht hierdurch weder für die Betriebe noch für das Aufsichtspersonal. Auch in den anderen Kreisen des Bundeslandes arbeiten die Gewerbeaufsichten pragmatisch mit den Unfallversicherungsträgern zusammen.

Darüberhinausgehende Abstimmungen mit den Unfallversicherungsträgern bezüglich der Terminierung von Begehungen würden bei allen Beteiligten zu sehr großer Bürokratie führen. Der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger gehören neun gewerbliche Berufsgenossenschaften und zwei Unfallkassen an, mit denen die Gewerbeaufsicht in Karlsruhe gemeinsame Zuständigkeiten hat. Deren Mitarbeitende sind aber auch für Betriebe, die nicht in Karlsruhe ansässig sind, zuständig und es kam in der Vergangenheit an der ein oder anderen Stelle auch zu Wechseln der jeweils zuständigen Person. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen würde es auch notwendig werden, dass sich eine Person der jeweiligen Seite mit mehreren Personen der anderen Seite abstimmen müsste. Bei der Gewerbeaufsicht selbst käme erschwerend hinzu, dass eine Abstimmung mit Mitarbeitenden unterschiedlicher Unfallversicherungsträger vorgenommen werden müsste. Weiterhin muss die Gewerbeaufsicht ihre Begehungen terminlich auch noch intern mit nicht vorab planbaren Pflichtaufgaben im Rahmen unterschiedlicher Verfahren koordinieren, für die vom Gesetzgeber feste Termine gesetzt sind. Aufgaben ohne gesetzliche Frist, wie zum Beispiel Bebauungsplan-Verfahren, würden verzögert bearbeitet werden, wenn man die mit den Unfallversicherungsträgern abgestimmten Termine einhalten will. Es ist offensichtlich, dass eine zusätzliche Terminabstimmung auf kommunaler Ebene mit den Unfallversicherungsträgern zu sehr viel Bürokratie auf allen Seiten führen würde, die zu Lasten der Betriebsüberwachung und -beratung ginge.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass bei der Einhaltung der betrieblichen Arbeitsschutzanforderungen noch ein großes Defizit besteht und die Überwachung daher eine wichtige und dringliche Aufgabe ist. Während der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von 2022 bis 2025 hatten 53,5 Prozent der von der städtischen Gewerbeaufsicht geprüften Betriebe in Karlsruhe die gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung gar nicht oder nicht angemessen durchgeführt, was ein erhebliches Bearbeitungsdefizit in den Betrieben darstellt. In der Gewerbeaufsicht sind die Personalressourcen, wie in ganz Baden-Württemberg, eng bemessen. Hätte man mehr Personal zur Verfügung, könnten mehr Betriebsbegehungen durchgeführt, mehr Bearbeitungsdefizite aufgedeckt und für deren Abhilfe gesorgt werden. Schon deshalb ist es im Interesse der Gewerbeaufsicht, überflüssige Arbeit zu vermeiden.

Der besagte Personalmangel der Gewerbeaufsicht ist auch im Städtetag und seinen Ausschüssen ein wichtiges Thema. Herr OB Dr. Mentrup hat sich in seiner Funktion als Präsident des Städtetages Baden-Württemberg deshalb schon beim für die Schaffung der notwendigen Stellen zuständigen Land für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Erhöhung der Personalkapazitäten eingesetzt.

Fazit: Der Gesetzgeber hat den Gedanken der Optimierung der Arbeitsschutzüberwachung schon durch Entwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) umgesetzt. Für den Aufbau einer parallelen Struktur auf kommunaler Ebene oder gar grundsätzlich gemeinsame Begehungen gibt es somit keinen Handlungsbedarf, beides würde sich gerade auch durch den bestehenden Personalmangel äußerst negativ auf die Effektivität auswirken.